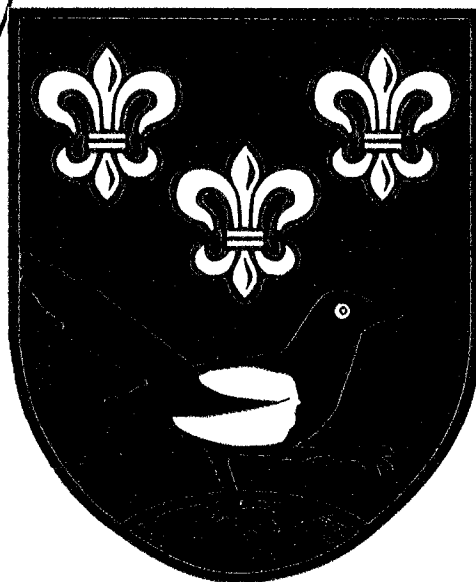
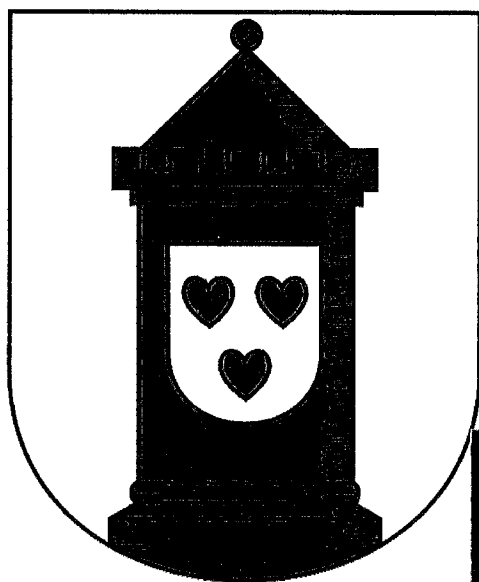


Kooperationsvertrag



**der Städte Bad Liebenwerda und Elsterwerda als
gemeinsames Mittelzentrum in Funktionsteilung**

Kooperationsvertrag der Städte Bad Liebenwerda und Elsterwerda zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Mittelzentrums in Funktionsteilung

Präambel

Die Städte Bad Liebenwerda und Elsterwerda erfüllen seit dem Jahr 1995 die Aufgaben und Funktionen eines gemeinsamen Mittelzentrums in Funktionsergänzung. Grundlage dafür ist die Aufgabenzuweisung der „Landesentwicklungsplanung Zentrale-Orte-System“. Beiden Städten ist darin eine ergänzende Funktionszuweisung für einen gemeinsamen Mittelbereich zugewiesen worden.

Nach Analyse der seit diesem Zeitpunkt festgestellten Entwicklungsergebnisse durch die Landesregierung, wurde das gemeinsame Mittelzentrum Bad Liebenwerda – Elsterwerda in der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 13], S. 186) weiterhin als Mittelzentrum in Funktionsteilung bestätigt.

Aufgabe der gemeinsamen Versorgungsfunktion der Städte Bad Liebenwerda und Elsterwerda ist, als multifunktionaler Schwerpunkt im Raum zu wirken und Kristallisationspunkt für die verschiedenen Funktionen der Daseinsvorsorge im Mittelbereich zu sein. Das Mittelzentrum in Funktionsteilung soll gewährleisten, dass auch die ländlich geprägte Region des Mittelbereiches über räumliche Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens verfügt.

Zur Organisation der gemeinsamen Funktionswahrnehmung gehören verbindliche Regelungen der Kooperation und eine funktionierende Abstimmung über die jeweilige mittelzentrale Aufgabenwahrnehmung.

Für die weitere geordnete Entwicklung und als verbindliche Grundlage für die Kooperation und Kommunikation innerhalb des Mittelzentrums in Funktionsteilung beschließen beide Städte den nachfolgend angeführten Vertrag.

§ 1 Kooperationsziele

Beide Städte sind sich einig, dass die jeweilige eigene Entwicklung den Entwicklungszielen des gemeinsamen Mittelzentrums in Funktionsteilung entsprechend fortgeführt wird. Zur Durchsetzung einer geordneten und funktionsabhängigen Entwicklung werden grundsätzliche Entscheidungen der jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen zu den Entwicklungszielen vor Beschlussfassung einvernehmlich mit der jeweils anderen Stadt abgestimmt. Entscheidungen, die beide Städte betreffen, werden durch die Stadtverordnetenversammlungen im gleichen Wortlaut getroffen.

§ 2 Gemeindeübergreifende Koordination

Zur Absicherung der Kooperationsziele wird eine Lenkungsgruppe aus Mitgliedern der Verwaltungsspitze und der Fraktionsvorsitzenden der beiden Städte gebildet. Der Vorsitz der Lenkungsgruppe wird abwechselnd von den beiden Städten durch die Hauptverwaltungsbeamten übernommen.

§ 3 Funktionsteilung

1. Die Städte Bad Liebenwerda und Elsterwerda sind sich darüber einig, dass beide Städte die bereits in der Landesentwicklungsplanung Zentrale-Orte-System vorgegebenen Entwicklungsziele konsequent weiter verfolgen.
2. Die Stadt Bad Liebenwerda wird den Status des Kur-, Gesundheits-, Wellness- und Tourismusstandortes mit der Schaffung und Unterhaltung der entsprechenden Infrastruktureinrichtungen nachhaltig und dauerhaft erhalten und weiterentwickeln.
3. Die Stadt Elsterwerda wird sich durch die konsequente Umsetzung der Funktion als Wirtschaftsstandort und als Standort weiterführender Schulen mit der Schaffung und Unterhaltung der notwendigen Infrastruktur zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der Ansiedlung möglichst vielfältiger Unternehmen weiter entwickeln. Gleichzeitig wird sie die Weiterentwicklung und Neuschaffung von Bildungseinrichtungen aller Bildungsgänge, insbesondere für weiterführende Schulen, unterstützen.
4. Das in den beiden Städten bisher erreichte Niveau der erweiterten Versorgung der Bevölkerung im medizinischen Bereich ist zu stabilisieren und auszubauen. Schwerpunkte sind hier das Klinikum Elbe-Elster mit dem Krankenhaus in Elsterwerda und das Medizinische Versorgungszentrum in Bad Liebenwerda. Für die weitere Erhaltung und den Ausbau der medizinischen Versorgung im gesamten Mittelbereich werden beide Städte in enger Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg die Praxisübernahmen bzw. Neuansiedlungen von Ärzten der allgemeinmedizinischen und fachärztlichen Versorgung und weiterer medizinischer Dienstleister intensiv unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Schaffung von infrastrukturellen Voraussetzungen und die aktive Unterstützung bei Ansiedlungen.
5. Beide Städte entwickeln für den gesamten Mittelbereich die Siedlungs-, die Einzelhandels-, die soziale Versorgungs-, die Kultur- und Freizeitfunktion weiter. Historisch bedingt üben beide Städte zentrale Funktionen aus. Die Siedlungsstruktur im Mittelzentrum ist so gewachsen, dass beide Städte bereits früher Ankerfunktion im Umland inne hatten. Die Entwicklung der Strukturen

wurde mit der Festlegung des Mittelzentrums in Funktionsteilung durch das Zentrale-Orte-System bestätigt und folgerichtig fortgeführt. Die Infrastruktur zur Erfüllung der Aufgaben der gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung wird, unter anderem bedingt durch die demografische Entwicklung, Anpassungszwängen unterworfen sein. Hierzu werden beide Städte die gegenseitige Ergänzung notwendiger Infrastruktur zur Absicherung der zentralörtlichen Funktion weiter fortsetzen.

6. Beide Städte sind aktive Mitglieder in interkommunalen Gemeinschaften. Hier werden sie gegenseitig das Interesse des gesamten Mittelbereiches vertreten, beispielhaft sind hier die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, der Wirtschaftsraum Schraden e.V., der Wasser- und Abwasserverband und die Kreisarbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes benannt.

§ 4 Finanzierung

Beide Städte verpflichten sich, den vom Land bereitgestellten Mehrbelastungsausgleich für die Erfüllung der Kooperationsziele und der Versorgungsfunktionen innerhalb des Mittelbereiches einzusetzen. Aufgrund der paritätischen Wahrnehmung der Aufgaben in dem rund 520 km² und 40.000 Einwohner umfassenden Mittelbereich mit den Schwerpunkten der räumlichen Wirkung von Bad Liebenwerda im westlichen Bereich und von Elsterwerda im östlichen Bereich ist ein Lastenausgleich jedoch nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

§ 5 Versorgungskonzept

Beide Städte erarbeiten ein gemeinsames Versorgungskonzept, welches die Schwerpunkte der Versorgungsfunktionen der Städte beschreibt. In diesem Konzept, das durch die jeweilige Vertretung zu beschließen ist, werden die langfristigen Versorgungsaufgaben festgelegt. Beide Städte erklären, dass sie die eigenen Planungen dieser Konzeption anpassen.

§ 6 Gemeinschaft der städtebaulichen Entwicklung

1. Beide Städte bilden eine Gemeinschaft, um eine aufeinander abgestimmte städtebauliche Planung und Entwicklung zu sichern. Es werden städtebauliche Ziele entwickelt, abgestimmt und festgelegt. Die frühzeitige Abstimmung städtebaulicher Zielstellungen erfolgt auf Ebene der konzeptionellen Planungen (z.B. Stadtentwicklungskonzept, städtebauliche Leitlinien) und den Flächennutzungsplänen.
2. Die Stadt Bad Liebenwerda ist seit 2009 Modellvorhaben des Bundes im Rahmen des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus im Forschungsfeld „Urbane Strategien zum Klimawandel“. Die Stadt Elsterwerda wird die Ergebnisse des Vorhabens, sofern sie auf die eigenen, strukturellen Gegebenheiten übertragbar sind, in geeigneter Weise in die städtebaulichen Planungen übernehmen.
3. Zur Entwicklung und Umsetzung der städtebaulichen Ziele wird eine AG Stadtentwicklung gebildet, in der die Bauamtsleiter und Stadtplaner die kontinuierliche Zusammenarbeit absichern.

§ 7 Gemeinschaft zur Förderung der Wirtschaft und des Tourismus

Die für die Wirtschaftsförderung beider Städte zuständigen Verwaltungsbereiche treffen sich regelmäßig und stimmen spezifische Projekte ab. Sie unterstützen und vertreten sich bei Bedarf gegenseitig. Ziel ist ein gemeinsames Vermarkten der Region, um den ansässigen Unternehmen die notwendigen Rahmenbedingungen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu bieten und Neuansiedlungen in beiden Städten zu fördern.

Touristische Ziele werden gemeinsam beraten und aufeinander abgestimmt.

§ 8 Klärungsstelle

Beide Städte entsenden zur Klärung von Unklarheiten jeweils drei Vertreter aus den jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen und zwei Vertreter aus den jeweiligen Verwaltungen zur Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen und zur Klärung unterschiedlicher Ansichten. Die Mitglieder aus den Verwaltungen können variabel sein.

§ 9 Verwaltungskooperation

Die Verwaltungen beider Städte vereinbaren eine enge Kooperation auf allen Gebieten, soweit dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll ist. Ziel der Kooperation ist die interkommunale Zusammenarbeit im pflichtigen und freiwilligen Bereich.

§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Kommunen

Die Städte Bad Liebenwerda und Elsterwerda als Zentrale Orte und die jeweiligen Versorgungsbereichsgemeinden bilden eine „mittelzentrale Verantwortungsgemeinschaft“. Die konkrete Organisation der Daseinsvorsorge erfordert eine funktionierende, gemeindeübergreifende Abstimmung im gesamten Mittelbereich.

Mit den Kommunen im Mittelbereich soll perspektivisch die Möglichkeit einer Verwaltungskooperation insbesondere zur Sicherung der pflichtigen kommunalen Aufgaben erarbeitet werden, wenn sie eine effektivere Variante zur ausschließlichen Eigenverwaltung darstellt und damit vorausschauend den demografischen Wandel in der Region im Bezug auf Verwaltungsdienstleistungen berücksichtigt. Neben monetären Aspekten bildet hier das Kriterium der Bürgerfreundlichkeit einen wesentlichen Maßstab. Hier ist insbesondere auf eine Ausgewogenheit zwischen Effektivitätszielen und Bürgernähe zu achten

§ 11 Dauer der Vereinbarung

Dieser Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede vertragsschließende Seite hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Für die Kündigung ist ein Beschluss der entsprechenden Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder notwendig. Mit der Kündigung werden alle auf der Basis dieser Kooperationsvereinbarung geschlossenen Verträge und Vereinbarungen beendet,

mit Ausnahme der Verträge mit anderen Kommunen zur Übernahme von Verwaltungsleistungen. Sollte die Kündigung dieser Vereinbarung direkte finanzielle Folgen nach sich ziehen, so einigen sich beide Städte einvernehmlich über den Ausgleich. Sollte dieser Ausgleich nicht einvernehmlich zustande kommen, so unterwerfen sich beide Kommunen der Entscheidung der Kommunalaufsicht.

§ 12 Wirksamkeit

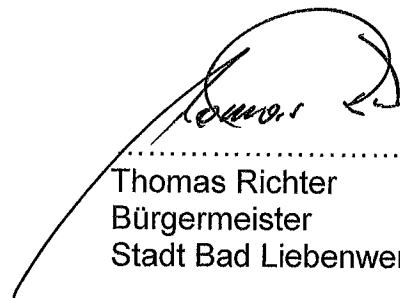
Diese Fassung tritt ab 01.01.2012 in Kraft und ersetzt den Kooperationsvertrag beider Städte vom 30.11.2005.

Elsterwerda, den 13.01.2012

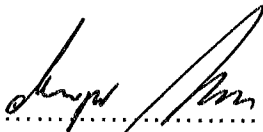
Bad Liebenwerda, den 13.01.2012



Dieter Herrchen
Bürgermeister
Stadt Elsterwerda



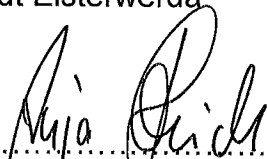
Thomas Richter
Bürgermeister
Stadt Bad Liebenwerda



Ansgar Große
stellv. Bürgermeister
Stadt Elsterwerda



Gerd Engelman
stellv. Bürgermeister
Stadt Bad Liebenwerda



Anja Heinrich
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung
Elsterwerda



Johannes Berger
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
Bad Liebenwerda